

# **Fördermöglichkeiten Barrierefreiheit – Öffentlicher Raum / Öffentliche Gebäude / Kommunen in Rheinland-Pfalz**

Stand 01.09.2017

## **Grundsätzliche Information zu Fördermöglichkeiten Barrierefreiheit:**

<http://nullbarriere.de/finanzierung.htm>

## **Förderung aus den Programmen der städtebaulichen Erneuerung**

Gefördert werden städtebauliche Maßnahmen, die der zukunftsfähigen und nachhaltigen Stadt- und Ortsentwicklung dienen und die Funktion der Städte als Wirtschafts- und Wohnstandort stärken (innerhalb von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen d.h. mit Gebietsbezug) auf der Grundlage des BauGB und der VV-StBauE.

Mitfinanziert werden

- Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes zur Sicherung einzelner Baudenkmäler sowie zum Erhalt und zur Revitalisierung historischer Innenstädte in ihrer baulichen und strukturellen Gesamtheit (Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“),
- städtebauliche Maßnahmen der Sozialen Stadt zur Stabilisierung und Aufwertung insb. benachteiligter Stadt- und Ortsteile zur Schaffung von mehr Generationengerechtigkeit, Familienfreundlichkeit und sozialem Zusammenhalt (Programm „Soziale Stadt“),
- Stadtumbaumaßnahmen, die der frühzeitigen Anpassung städtebaulicher Strukturen an die Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft dienen (Programm „Stadtumbau Ost/Stadtumbau West“),
- Maßnahmen zur Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche von Stadt- und Ortsteilzentren, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand bedroht oder betroffen sind (Programm „Aktive Stadt- u. Ortsteilzentren“) sowie
- Städte und Gemeinden in dünn besiedelten, ländlichen, von Abwanderung bedrohten oder vom demografischen Wandel betroffenen Räumen zur Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge (Förderung kleinerer Städte und Gemeinden, Programm „Ländliche Zentren“).

Ziel ist es, den Erhalt und die Modernisierung von Gebäuden, die Revitalisierung von Zentren und Nebenzentren sowie eine Verbesserung des Wohnumfeldes, insbesondere durch Barrierefreiheit, zu ermöglichen.

Bei der Entscheidung, ob eine Maßnahme gefördert werden kann, kommt es immer auf den Einzelfall an. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion berät und unterstützt die Antragsteller. Ansprechpartner sind die für den jeweiligen Landkreis bzw. Stadt zuständigen Sachbearbeiter bei der ADD in Trier und den Arbeitssitzen in Koblenz und Neustadt

<https://add.rlp.de/de/themen/foerderungen/im-kommunalen-bereich/staedtebauliche-erneuerungen/>

## **Förderung aus dem Dorferneuerungsprogramm**

Im Rahmen der Dorferneuerung können Maßnahmen zur Schaffung der Barrierefreiheit gem. Nr. 2.1.15 der VV-Dorf gefördert werden:

- investive Vorhaben zur Sicherung und zum Ausbau einer bedarfsgerechten örtlichen Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen, Erstellung und Funktionsverbesserung von Gemeinbedarfseinrichtungen, besonders in ortsbild- oder landschaftsprägenden Gebäuden oder Anlagen; ausnahmsweise auch Vorhaben, die zur Gründung eines Trägers der Maßnahme notwendig sind.

Bei der Entscheidung, ob eine Maßnahme gefördert werden kann, kommt es immer auf den Einzelfall an. Ansprechpartner sind zunächst die jeweilig zuständigen Dorferneuerungsbeauftragten bei den Landkreisen.

Auch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion berät und unterstützt die Antragsteller. Ansprechpartner sind die Sachbearbeiter bei der ADD in Trier und den Arbeitssitzen in Koblenz und Neustadt.

<https://add.rlp.de/de/themen/foerderungen/im-kommunalen-bereich/dorferneuerung/>

## **Investitionsstock**

Der Investitionsstock ist ein Förderprogramm des Landes Rheinland-Pfalz zur Schaffung von gemeindlichen Vorhaben, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen und zur Verbesserung der Infrastruktur beitragen sollen. Hierbei handelt es sich um Projekte oder um Beteiligungen der Kommunen an bestimmten Maßnahmen. In der Regel betrifft dies Baumaßnahmen in den Bereichen Hoch- und Tiefbau.

Zuwendungen aus dem Investitionsstock werden auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 Nr. 6 LAFG und der Verwaltungsvorschrift „Investitionsstock“ vom 16. Februar 2011 gewährt.

Antragsberechtigt sind:

- Ortsgemeinden
- Verbandsgemeinden
- Große kreisangehörige Städte
- kreisfreie Städte
- Landkreise

Förderfähig sind u. a.:

- Neubau, Sanierung oder Erweiterung von Verwaltungsgebäuden
- Neubau oder Sanierung von Dorfgemeinschaftshäuser
- Sanierung oder Erweiterung von Friedhöfen
- Verbesserung der Infrastruktur (z. B. Ausbau oder Sanierung von Straßen)

Bei der Entscheidung, ob eine Maßnahme gefördert werden kann, kommt es immer auf den Einzelfall an. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion berät und unterstützt die Antragsteller. Ansprechpartner sind die Sachbearbeiter bei der ADD in Trier und am Arbeitssitz Neustadt a.d.W.

<https://add.rlp.de/de/themen/foerderungen/im-kommunalen-bereich/investitionsstock/>

## **Wohnen in Orts- und Stadtkernen**

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und sich verändernder Nachfragestrukturen im Wohnungsmarkt sowie zur Erhaltung und Stärkung innerörtlicher Zentren und zur Förderung der Baukultur und um den demografischen Wandel wohnungspolitisch aktiv zu begleiten, wurde das Förderprogramm Wohnen in Orts- und Stadtkernen geschaffen. Das Programm ist insbesondere auch geeignet, einen Beitrag zur Demografiestrategie des Landes zu leisten, weil die Wohnungen barrierefrei sein müssen.

### **Wer wird gefördert?**

Die Förderung richtet sich an die Projektträger. Das können private Investoren, Wohnungsbaugesellschaften oder auch Kommunen sein.

### **Was wird gefördert?**

Gefördert werden Bauprojekte, die mindestens zu 60 Prozent aus Wohnbauflächen bestehen. Das heißt, 40 Prozent der Flächen können für Dienstleistungen, Büros oder verträgliches Gewerbe genutzt werden.

Die einzelnen Förderprojekte müssen mindestens aus vier Wohneinheiten bestehen und barrierefrei errichtet werden. Damit soll ein Anreiz für neue gemeinschaftliche Wohnformen für Jung und Alt oder für seniorengerechtes Wohnen gegeben werden.

Für kleinere Wohnungsbauprojekte gibt es die Landesprogramme der sozialen Wohnraumförderung.

### **Mit welchem Betrag wird gefördert?**

Die Förderung besteht aus einem Zuschuss von maximal 250 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche, begrenzt auf maximal 40 Prozent der förderfähigen Kosten. Angerechnet werden zum einen die Bau- und Modernisierungskosten, zum anderen aber auch Vorbereitungsmaßnahmen wie Planungs- oder Wettbewerbskosten, Moderation, Abrisskosten und Maßnahmen im Wohnumfeld.

### **Kann ich das Programm "Wohnen in Stadt- und Ortskernen" mit anderen Förderprogrammen kombinieren?**

Das muss im Einzelfall geklärt werden. Eine gleichzeitige Förderung durch ein anderes Programm des Landes Rheinland-Pfalz (etwa Städtebauförderung, Programm zur Dorferneuerung oder soziale Wohnraumförderung) ist nicht möglich.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer Förderung des Bundes, der KfW o.ä. ist dagegen möglich.

### **Wie erhalte ich Fördermittel?**

Der Antrag wird bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) gestellt (Bereich Markt 1.5, Telefon 06131/6172-1991, [wohnraum@isb.rlp.de](mailto:wohnraum@isb.rlp.de)).

Weitere Informationen:

<https://fm.rlp.de/de/themen/bauen-und-wohnen/wohnraumfoerderung/wohnen-in-orts-und-stadtkernen/>

<http://isb.rlp.de/de/wohnraum/wohnen-in-orts-stadtkernen/wohnen-in-orts-und-stadtkernen/>

## **Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen sowie besonderer Infrastruktur- und Marketingmaßnahmen im Bereich barrierefreier Tourismus – MWVLW Rheinland-Pfalz**

### **Ziel und Gegenstand:**

Das Land Rheinland-Pfalz fördert – teilweise im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und mit Unterstützung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – die Errichtung, Erweiterung und Attraktivitätssteigerung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen auf Basis der Tourismusstrategie des Landes innerhalb von anerkannten Modellregionen.

### **Mitfinanziert werden:**

- touristische Infrastrukturmaßnahmen in Kommunen, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Tourismus dienen,
- besondere touristische Infrastrukturprojekte, die der Verbesserung von Angeboten für in ihrer Mobilität eingeschränkte Touristen dienen und die Anforderungen für Barrierefreiheit erfüllen,
- Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Vermarktung barrierefreier Tourismusangebote im Rahmen überregionaler Initiativen.

Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Tourismuswirtschaft durch moderne, markt- und zielgruppenorientierte Infrastruktureinrichtungen zu stärken.

### **Antragsberechtigte:**

Antragsberechtigt sind je nach Vorhaben

- kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände,
- sonstige juristische Personen mit überwiegend kommunaler Beteiligung, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, sowie
- regionale oder landesweite regionale Tourismusorganisationen mit überwiegend kommunaler Beteiligung (s. Anlage 1).

### **Voraussetzungen:**

Besondere Infrastruktur- und Marketingmaßnahmen im Bereich barrierefreier Tourismus sind nur in räumlich abgrenzten und anerkannten Gebieten förderfähig (Modellregionen). Der Schwerpunkt der EFRE-Förderung liegt dabei auf der Schaffung von barrierefreien Angeboten für mehrtägige Reisen im Sinne umfassender Serviceketten.

Bei touristischen Infrastrukturmaßnahmen außerhalb der Modellregionen sind Mindestkriterien für eine Förderung von Prädikatswanderwegen, von touristisch bedeutenden Radwegen sowie von Mountainbike-Parks und MTB-Strecken einzuhalten.

Die zu fördernde touristische Infrastruktureinrichtung muss in ein verbindliches Tourismuskonzept des Ortes oder der regionalen Tourismusorganisation eingebettet sein. Hierzu sind die wesentlichen Inhalte der Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz aufzugreifen und umzusetzen.

Die zweckentsprechende Nutzung der zu fördernden Infrastruktureinrichtungen ist für 15 Jahre sicherzustellen (Zweckbindungsfrist).

Der Antragsteller hat einen Eigenanteil in Höhe von 10% der förderfähigen Ausgaben zu erbringen.

Mit der Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Die Maßnahmen müssen innerhalb von 36 Monaten nach Beginn umgesetzt werden.

<https://mwvlw.rlp.de/de/themen/finanzierung-und-foerderung/fuer-kommunen/>

[https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung\\_3/Tourismus/VV\\_Infrastrukturfoerderung.pdf](https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_3/Tourismus/VV_Infrastrukturfoerderung.pdf)

### **Ansprechpartner:**

bei der ISB-Bank, Bereich Regionalförderung:

Herr Ralf Göppert, Tel.: 06131 6172-1328

Herr Frank Schaaf, Tel.:06131 6172-1306

bei der ADD: der Förderlotse, Kontaktdaten siehe unten.

Auch außerhalb der v.g. Modellregionen ist eine Förderung von Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich grundsätzlich möglich, Ansprechpartner wie vor.

### **LEADER-Programm**

Eine Förderung von Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich ist über das LEADER-Programm grundsätzlich möglich. Die zu fördernden Vorhaben werden durch die zuständige LAG (Lokale Aktionsgruppe) nach spezifischen Auswahlkriterien ausgewählt und nach dem etablierten LEADER-Verfahrensweg über Referat 44 der ADD abgewickelt. Bitte wenden Sie sich zunächst an die zuständige LAG Ihrer LEADER-Region.

### **Förderprodukte der KfW-Bank für öffentliche Einrichtungen**

Maßnahmen zur Reduzierung oder Beseitigung von Barrieren sowie zum alters- und familiengerechten Umbau der kommunalen Infrastruktur fördert die KfW mit den Programmen

#### **– IKK – Barrierearme Stadt (233 - Kommune)**

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Öffentliche-Einrichtungen/Soziale-Kommunen/Finanzierungsangebote/Barrierearme-Stadt-Kommunen-\(233\)](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Öffentliche-Einrichtungen/Soziale-Kommunen/Finanzierungsangebote/Barrierearme-Stadt-Kommunen-(233)) und

#### **– IKU – Barrierearme Stadt (234 - Kommunale Unternehmen)**

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Öffentliche-Einrichtungen/Soziale-Kommunen/Finanzierungsangebote/Barrierearme-Stadt-kommunale-Unternehmen-\(234\)](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Öffentliche-Einrichtungen/Soziale-Kommunen/Finanzierungsangebote/Barrierearme-Stadt-kommunale-Unternehmen-(234))

Eine Kombination der KfW-Darlehen mit anderen Fördermitteln (z.B. Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

## Schulbauförderung

Die kommunalen Gebietskörperschaften sind als Schulträger dafür verantwortlich, den Sachbedarf für Schulen bereit zu stellen und die hiermit verbundenen Kosten zu tragen. Zu dem Sachbedarf für Schulen zählen auch die Schulgebäude und -anlagen. Das Land gewährt den Schulträgern Zuschüsse zu den Aufwendungen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulgebäuden (§§ 86, 87 Schulgesetz), dazu gehören bei Umbaumaßnahmen im Bestand auch solche zur Schaffung der Barrierefreiheit. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift „Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus“ (Schulbaurichtlinie). Der Bedarf für eine Schulbaumaßnahme wird unter Berücksichtigung der in der Schulbaurichtlinie niedergelegten Rahmenraumprogramme und der Schülerzahlentwicklung ermittelt. Es empfiehlt sich, bereits vor Antragstellung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Kontakt aufzunehmen.

Fristen und Ansprechpartner:

<https://schulbau.bildung-rp.de/schulbaufoerderung/fristen-ansprechpartner.html>

Weitere Informationen:

<https://schulbau.bildung-rp.de/schulbaufoerderung.html>

## Aufstockung KI 3.0 in 2017 (Schulinfrastruktur; neues Gesetz)

Am 02. Juni 2017 hat der Bundesrat den Gesetzen zur Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern zugestimmt. Die rheinland-pfälzische Finanzministerin Doris Ahnen bewertete die Einigung im rheinland-pfälzischen Landtag als positiv: „Im Vergleich zu den heutigen Regelungen können wir mit Mehreinnahmen in Höhe von rund 250 Mio. Euro rechnen. Das Land Rheinland-Pfalz und die Kommunen im Land erhalten damit zusätzliche Mittel zur Erfüllung ihrer wichtigen Aufgaben auch in Zeiten der Schuldenbremse.“

Besonders zukunftsweisend sei die Übereinkunft, dass der Bund künftig die Kommunen bei Investitionen in die Bildungsinfrastruktur unterstützen könne. Ahnen begrüßte, dass der Bund ein Schulsanierungsprogramm aufgelegt und das bestehende kommunale Investitionsprogramm noch einmal um 3,5 Mrd. Euro auf nun 7 Mrd. Euro aufgestockt habe. Auf Rheinland-Pfalz entfällt davon ein Anteil von 256,6 Mio. Euro, die das Land zur Förderung von Schulinfrastrukturinvestitionen finanzschwacher Kommunen einsetzen kann.

„Bereits in dem seit Mitte 2015 laufenden Förderprogramm, das in Rheinland-Pfalz als ‚Kommunales Investitionsprogramm 3.0 (KI 3.0)‘ bekannt ist, war der Förderbereich ‚Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur‘ von allen Förderbereichen am stärksten nachgefragt“, sagte die Ministerin. Über 30 Prozent der angemeldeten Maßnahmen fallen in diesen Bereich und binden insgesamt über 50 Prozent der Mittel. Im Rahmen der Aufstockung können nun auch Investitionen in berufsbildende Schulen gefördert werden, was bislang nicht zulässig war. Erlaubt sind zudem alle Arten der Sanierungsmaßnahmen und nicht nur die energetische Sanierung.

Ahnen wies darauf hin, dass die Bundesländer nun nach der Verabschiedung der Gesetze bemüht seien, möglichst schnell eine Verwaltungsvereinbarung (VV) mit dem Bund abzustimmen. Die Verwaltungsvereinbarung ist zur Umsetzung der Gesetze auf Landesebene

notwendig. „Die Bundesländer bemühen sich zurzeit um eine Überarbeitung der  
Verwaltungsvereinbarung, die vom Bund vorgelegt wurde. ....

Originaltext und Quelle:

<https://fm.rlp.de/de/presse/detail/news/detail/News/neues-kommunalinvestitionsfoerderungsgesetz-und-aufstockung-bestehender-kommunaler-investitionsprogra/>

**Weitere Hilfestellungen:**

<http://www.bmub.bund.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/leitfaden-barrierefreies-bauen/>

[http://www.ea.rlp.de/fileadmin/user\\_upload/Eine\\_Praxishilfe\\_fuer\\_Kommunen\\_-\\_Kommunale\\_Aktionsplaene\\_zur\\_Umsetzung\\_der\\_UN-Behindertenrechtskonvention.pdf](http://www.ea.rlp.de/fileadmin/user_upload/Eine_Praxishilfe_fuer_Kommunen_-_Kommunale_Aktionsplaene_zur_Umsetzung_der_UN-Behindertenrechtskonvention.pdf)

***Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; Hinweise auf  
weitere Fördermöglichkeiten werden gerne entgegengenommen.***

Aufgestellt:  
Im Auftrag

Klaus Roderich

Abteilung 2, Referat 21b  
Kommunale Entwicklung - Sport - Denkmalschutz  
AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier

fon 0651 9494 824  
fax 0651 9494 77 824  
[klaus.roderich@add.rlp.de](mailto:klaus.roderich@add.rlp.de)

[www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de)

<https://add.rlp.de/de/themen/foerderungen/im-kommunalen-bereich/foerderlotse/>